

SATZUNG

des Vereins

SPESSARTregional

Verband zur Entwicklung des hessischen Spessarts e.V.

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen SPESSARTregional – Verband zur Entwicklung des hessischen Spessarts e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Soden-Salmünster.
- (3) Die Gebietskulisse von SPESSARTregional umfasst die Gemarkungen der Städte und Gemeinden

Bad Orb
Bad Soden-Salmünster
Biebergemünd
Birstein
Brachtal
Flörsbachtal
Freigericht
Gelnhausen
Gründau
Hammersbach
Hasselroth
Jossgrund
Linsengericht
Neuberg
Nidderau
Ronneburg
Schlüchtern
Sinnatal
Steinau
Wächtersbach

im Main-Kinzig-Kreis

§ 2 Vereinszweck

- (1) SPESSARTregional initiiert und unterstützt durch sein Regionalmanagement eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung in seinem Wirkungsbereich.

Gemäß den Zielen zur Entwicklung des ländlichen Raumes des Landes Hessen, gibt SPESSARTregional Impulse zur Erarbeitung von regionalen Leitbildern und regionalen Entwicklungskonzepten und wirkt an diesen mit.

SPESSARTregional folgt den Zielen einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Demnach sollen die Bedürfnisse der heutigen Generationen gedeckt werden, ohne dabei die Bedürfnisse kommender Generationen zu gefährden. Dazu sind ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte gleichwertig zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung dieser Ansprüche versteht sich der Verein als öffentlich-private Partnerschaft nach den Vorgaben des Landes Hessen zur ländlichen Regionalentwicklung und weitergehender Programme. Im Rahmen von LEADER führt der Verein den Namen „LAG SPESSARTregional“.

- (2) „SPESSARTregional hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Identität der Region herauszustellen und das vielfältige wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Potential zu wecken, zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Die Motivation, Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger durch unbürokratische Mitwirkungsmöglichkeiten in der Entwicklung ihres Lebensraumes zu unterstützen.
- Die Sicherung und Entwicklung von wohnstättennahen Arbeitsplätzen in bestehenden Unternehmen der Industrie, des Handwerks, des Handels sowie des Dienstleistungsgewerbes zu unterstützen.
- Die Begleitung der Entwicklung des Tourismus mit dem Ziel, dass dieser sich regional naturschonend und ländlich ausprägt.
- Eine ökologisch vielfältige und leistungsfähige Natur- und Kulturlandschaft auch in ihrer land- und forstwirtschaftlichen Ausprägung zu erhalten und zu entwickeln.
- Soziale und kulturelle Initiativen zu unterstützen.“

- (3) SPESSARTregional bietet Information, aktive Projektberatung und Projektbegleitung; in Einzelfällen ist er auch Projektträger für regional wirksame Maßnahmen und Modellvorhaben.

- (4) SPESSARTregional arbeitet im Sinne seiner Satzungsaufgaben mit dem Main-Kinzig-Kreis, den Städten und Gemeinden des Wirkungsbereichs, den zuständigen Landesverwaltungen – vor allem der Land- und Regionalentwicklung – den lokalen/regionalen Institutionen und Gruppen zusammen.

- (5) SPESSARTregional arbeitet im Sinne seiner Satzungsaufgaben und zur Förderung der Spessart-Kooperation länderübergreifend mit den kommunalen Verwaltungen, den wirtschaftlichen Institutionen sowie Gruppen, Initiativen und Vereinen der Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg, Main-Spessart und der

Stadt Aschaffenburg eng zusammen.

- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) der Main-Kinzig-Kreis sowie die Städte und Gemeinden in der Gebietskulisse,
 - b) Vertreter der Wirtschaft und des Handwerks, die in der Gebietskulisse grundsätzlich ansässig oder dafür zuständig sind,
 - c) berufsständische Vertreter, Gruppen, Initiativen und Vereine, die durch regionsbezogene Bildungs-, Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und sozialkultureller Vielfalt beitragen sowie Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus oder der regionalen Gesamtentwicklung unterstützen. Sie müssen grundsätzlich in der Gebietskulisse ansässig oder dafür zuständig sein.
- (2) Der Anteil der Mitglieder unter § 3 Abs. (1) a) darf nicht mehr als 50 % betragen.
- (3) Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten – möglich ist,
 - b) durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des/der Betroffenen durch den Vorstand und kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder seine Pflichten gegenüber dem Verein erheblich verletzt.
Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Der Verein legt für die Mitglieder einen Mindestbeitrag fest. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das LEADER-Entscheidungsgremium.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach § 3 bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag und mit Angabe der Beratungspunkte von mindestens einem Viertel der Mitglieder (§ 3) muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich einberufen. Die jeweilige Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem Termin; dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Mitglieder können sich vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Vorstand auszuhändigen.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Kommunen gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a)
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c)
 - e) Wahl von 2 Revisoren/Revisorinnen
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Einziehung
 - g) Genehmigung des Finanzplanes
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden einzureichen.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist und der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal dreizehn Mitgliedern. Davon sind
 - bis zu fünf Vertreter/innen aus dem Kreis der Kommunen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a)
 - bis zu sieben Vertreter/innen aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) zu wählen.
 - Außerdem gehört der/die jeweilige Landrat/in des Main-Kinzig-Kreises Kraft seines/ihrer Amtes dem Vorstand als Mitglied an.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.
- (3) Werden Ergänzungen oder Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Zu seiner Unterstützung können beratende Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der/des
 - Vorstandsvorsitzenden
 - 1. stellvertretenden Vorsitzenden

- 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer/in
 - Schatzmeister/in
- aus seiner Mitte

b) Aufstellung des Haushaltsplanes und eines Geschäftsplanes über die jährlich abzuwickelnden Projekte.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (3) a) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung hessisch-bayerische Arbeitskreise und Arbeitsgruppen berufen.
- (4) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10

LEADER-Entscheidungsgremium

- (1) Zusammensetzung des LEADER-Entscheidungsgremiums

Alle Mitglieder nach § 3 mit Ausnahme des Main-Kinzig-Kreises und seiner landrätlichen Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen bilden die Lokale Aktionsgruppe.

- (2) Im LEADER-Entscheidungsgremium hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Mitglieder können sich vertreten lassen. Eine Vollmacht ist vor der Sitzung anzuzeigen.
- (4) Dem LEADER-Entscheidungsgremium sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Dem LEADER-Entscheidungsgremium obliegen alle mit LEADER verbundenen Aufgaben.
 - b) Die Ziele und Aufgaben des LEADER-Entscheidungsgremiums sind durch die LEADER-Geschäftsordnung verbindlich geregelt.

§ 11

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorstandsvorsitzende/n oder den/die 1. stellvertretende/n Vorsitzende/n oder den/die 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n im Sinne des § 26 BGB vertreten. Ein jeder / eine jede ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle durch einen seiner/ihrer Stellvertreter/innen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung bestellen. Dabei soll auf Mitarbeiter und technische Hilfe der beteiligten Städte, Gemeinden und des Main-Kinzig-Kreises zurückgegriffen werden, soweit dies einvernehmlich möglich ist.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zweckes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Main-Kinzig-Kreis zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.11.1995 beschlossen. Sie ist mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

In der Mitgliederversammlung am 09.10.2006 wurde der Wirkungsbereich von SPESSARTregional auf die kompletten Gemarkungen der Städte und Gemeinden erweitert.

Die Bildung der LEADER-Aktionsgruppe SPESSARTregional wurde in die Satzung aufgenommen (§ 6 und § 11). Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.01.2008 beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 16.11.2011 wurde eine weitere Satzungsänderung beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 13.02.2014 wurde eine Satzungsänderung § 1, Absatz 3 betreffend beschlossen, nach der der Wirkungsbereich von SPESSARTregional um die Kommunen Birstein und Brachtal erweitert wird.

In der Mitgliederversammlung am 8.10.2014 wurde eine Satzungsänderung beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 6.10.2021 wurde eine weitere Satzungsänderung beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 16.11.2022 wurde eine weitere Satzungsänderung beschlossen.